

LIFE, Association sans but lucratif.

Gesellschaftssitz: L-4004 Esch-sur-Alzette, 116, route de Luxembourg.

STATUTEN

Die LIFE asbl. wird verwaltet nach den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck, durch die folgenden Statuten sowie durch ein internes Reglement.

Titel I - Benennung, Zweck, Dauer

Art. 1. Die Vereinigung benennt sich: LIFE, association sans but lucratif. Sie definiert sich als Förderverein von dem freien Zusammenschluss von Menschen mit den unten genannten Zielen, genannt LIFE, DIE ecoCreActive PLATTFORM.

Art.2. LIFE asbl., als Förderverein von LIFE, DIE ecoCreActive PLATTFORM, setzt sich daher folgende Ziele:

- a) Die Plattform LIFE, DIE ecoCreActive PLATTFORM, zu unterstützen und der Plattform eine legale und finanzielle Basis zu garantieren.
- b) Solidarität und Beteiligung von jedem durch Gleichberechtigung unterstützen und ermöglichen.
- c) Debatten und Diskussionen über Themen wie Freundschaft, Umwelt, Freiheit, Jugendbewegungen und Aktivismus, sowie andere Themen welche die soziale und nachhaltige Entwicklung von unserer Gesellschaft angehen, zu fördern.
- d) gegen jede Formen von Diskriminierung und Zerstörung gegenüber Lebewesen, (Mensch, Tier und Pflanzen) aktiv zu werden, sowie jeglichen Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Vorurteilen entgegenzuwirken.
- e) ein kritisches Bewusstsein, den Sinn für Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung, sowie sich selbst und seine Werte zu entwickeln.
- f) Menschen ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben im Respekt von Natur und Mensch zu leben
- g) Eine Plattform bieten damit Menschen ihre eigene Projekte verwirklichen können, soweit sie den Grundsätzen des Kollektivs entsprechen.
- h) Die Schaffung weiterer Freiräume, in denen Menschen selbstbestimmt handeln können.
- i) Eine globalere Sicht, zu vermitteln ohne Grenzen von Ländern und somit auch der Austausch mit ähnlichen Projekten in Europa und in der ganzen Welt fördern.
- j) Das freiwillige Engagement von Menschen, insbesondere Jugendlichen fördern.

Art. 3. a) Der Sitz der LIFE asbl. befindet sich im Infoladen Schrëibs, 116, route de Luxembourg, L-4004 Esch-sur-Alzette.

- Dieser Sitz kann, auf einfache Entscheidung des Plenums, auf jeden anderen Ort des Grossherzogtums verlegt werden.

b) Die LIFE asbl. ist ein selbstorganisierter Förderverein und ist für unbegrenzte Zeit gegründet.

- Jedes Aktivitätsjahr beginnt am 15. September und endet am folgenden 14. September.

Art.4. LIFE ist unabhängig von jeglichen politischen Parteien, religiösen Institutionen oder anderen einschränkenden Ideologien.

Titel II - Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Beitrag

Art. 5.

a) Die LIFE asbl. setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen, ohne Unterschiede zwischen den Menschen zu machen (wie z.B.: Geschlecht, Rasse, Religion, Nationalität, Alter oder soziale Position, usw...).

b) Die Anzahl seiner Mitgliedern ist unbegrenzt.

c) Es wird zwischen aktiver und sympathisierender Mitgliedschaft unterschieden.

- Durch das Ausfüllen und Unterschreiben eines Mitglied-Fragebogens wird mensch Mitglied von LIFE asbl.

- Jedes Mitglied bestimmt sein Statut als Mitglied selbst, je nachdem wieweit es sich einbringen will und kann.

Art. 6. Jedes Mitglied ist frei zu jeder Zeit aus dem Förderverein auszutreten. Es kann dies durch eine schriftliche Mitteilung an das LIFE-Plenum oder mündlich im Plenum tun.

Art. 7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur Einstimmig (der/die Betroffene ausgeschlossen) von einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgesprochen werden, dies im Falle eines groben Verstosses gegen diese Statuten und im Falle eines absichtlich zugefügten Schaden gegenüber den Interessen des LIFE-Fördervereins und/oder LIFE, der ecoCreActiven Plattform.

Art.8. Die Form des Mitgliedsbeitrags kann jede/r selbst bestimmen. Der Mitgliedsbeitrag kann von finanzieller oder materieller Natur sein, aber auch aus seinem persönlichem Engagement bestehen.

- Die Generalversammlung setzt den finanziellen Jahresbeitrag, der maximal zwei (2) Euro-Cent beträgt, fest.

Titel III- Plenum, Generalversammlung, Internes Reglement

Art.9. a) Das Plenum ist ein Treffen von allen an LIFE asbl. und LIFE, der ecoCreActiven Plattform interessierten Menschen. Die genauere Beschreibung wird im internen Reglement definiert.

- Das interne Reglement wird vom Plenum bestimmt.

b) Das Plenum ist auch ein sehr wichtiger Bestandteil der Selbstverwaltung von LIFE.

- Es sorgt für die Organisation von spezifischen Problemen sowie administrative, finanzielle und technische Fragen.

- alle anwesenden Menschen haben das gleiche Stimmrecht im Plenum.

- alle wichtigen Entscheidungen werden im Plenum genommen.

- alle Entscheidungen werden im Konsens gefällt

c) Die Stellvertreter des Plenums vertreten LIFE als Förderverein in allen juristischen und extrajuristischen Fällen.
 - Sie können ihre Vollmächte an Dritte delegieren.
 - alle aktive Menschen im LIFE-Förderverein haben keine persönliche Verpflichtung im Bezug zu den Engagements der asbl. Ihre Verantwortung beschränkt sich im Verstoß gegen die Grundsätze der a.s.b.l. sowie materielle Schäden (Infrastruktur und Finanzen).

Art. 10. a) Die Generalversammlung soll vorzugsweise in den ersten zwei Monaten des anstehenden Aktivitätsjahres stattfinden.

-Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Plenum bestimmt und mindestens zehn Tage im voraus allen Mitgliedern und Interessierten mitgeteilt.

b) Die Befugnisse der Generalversammlung sind folgende:

- Bestimmung für ein Aktivitätsjahr der Stellvertreter des Plenums (mindestens drei Personen) sowie das Aufstellen einer aktuellen Liste aller dieser Mitgliedern. Diese Liste der Mitglieder mit Angaben zu Namen, Wohnort und Nationalität müssen beim «Registre de commerce et des sociétés» hinterlegt werden.

- die Formen der Mitgliedsbeiträge festsetzen (falls erwünscht).

- Finanzen überprüfen, und dem Finanzhaushalt zustimmen.

- Die Aktivitäten und Berichte der Plenumgruppe sowie anderer Gruppen und Projekte diskutieren.

- Änderung der Statuten.

- über die eventuelle Auflösung der a.s.b.l. bestimmen.

c) Entscheidungen und Resolutionen der Generalversammlung sind im LIFE-Büro (Sitz) einsehbar.

Art. 11. a) Ein internes Reglement ergänzt alle Fragen des guten Zusammenlebens sowie erweitert diese Statuten.

- Jeder Beschluss oder Änderung des internen Reglementes wird vom Plenum bestimmt.

b) Weitere Bestandteile des internen Reglementes sind die Protokolle der Plenen und dessen Beschlüsse die daraus hervorgehen.

c) Das interne Reglement ist in einem Ordner im LIFE-Büro einsehbar.

Titre IV - Aktivitäten, Finanzierung, Aktionsgruppen und Projekte

Art. 12. a) Die LIFE asbl. und LIFE, die ecoCreActive Plattform organisieren regelmässige Aktivitäten und Projekte im Kontext ihrer Ziele.

b) diese Aktivitäten sind offen für alle interessierten Menschen.

Art. 13. Die LIFE asbl. hat weder gewinnbringende Ziele noch finanzielle Interessen, die Finanzmittel des Kollektivs sind folgende:

- eventuelle Mitgliedsbeiträge

- Einnahmen bei Projekten

- Zuschüsse und Spenden

Art. 14. Jeder interessierte Mensch hat die Möglichkeit eigene Aktionsgruppen zu gründen oder Projekte zu organisieren und die Ressourcen der LIFE asbl. zu nutzen, soweit diese den Zielen nicht widersprechen.

- Die genauere Beschreibung wird im internen Reglement definiert.

Titre V - Auflösung

Art. 15. Die Auflösung und die Abrechnung des Guthabens finden statt nach den Bestimmungen des Artikels 19 des abgeänderten Gesetzes vom 21 April 1928.

Art. 16. Im Falle einer Auflösung, aus welchem Grund auch immer, sollen sämtliche Vermächtnisse des Vereins an eine Organisation mit ähnlichem Zweck gewidmet werden. Diese wird von der Generalversammlung bestimmt.

Titel V - End-Bestimmung

Art. 17. Für alles was diese Statuten nicht definiert gelten die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck, sowie das interne Reglement.

Esch, am 17. Oktober 2001.

Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Adresse, Beruf, Nationalität, Unterschrift

Diderich Gary , 60, avenue Grand-Duchesse Charlotte,

L-4530 Differdange

service volontaire, luxembourgeois

Frast Jean-Luc, 53, Val des Aulnes, L-3811 Schiffflange

secrétaire centrale (syndicat), luxembourgeois

Diderich Johny, 53, Val des Aulnes, L-3811 Schiffflange

écrivain, activiste, luxembourgeois

Biedermann Diane, 53, Val des Aulnes, L-3811 Schiffflange

auto-suffisant, activiste, luxembourgeoise

Hallé Paul, 64, rue Marie-Thérèse L-3257 Bettembourg

étudiant, activiste luxembourgeois

Nach der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2001, wurde entschieden, dass die Gründungsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Stellvertreter des Plenums sind.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 18 octobre 2001, vol. 321, fol. 42, case 5. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): Signature.

(66336/000/120) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 octobre 2001.